



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1992

Nummer 46

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Finanzministerium		
11. 6. 1992	RdErl. – Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge	976
Justizministerium		
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen und Minden	989
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband		
3. 7. 1992	Bek. – 23. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	989
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 28 v. 7. 7. 1992	990
	Nr. 29 v. 8. 7. 1992	990

II.

Finanzministerium

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 6. 1992 –
B 2104 – 30 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92) vor. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge und bestimmte Stellenzulagen um 5,4 v. H. erhöht werden. Die Erhöhung ist mit Wirkung vom 1. 5. 1992, für Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und H mit Wirkung vom 1. 6. 1992 vorgesehen. Für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen unterhalb von Besoldungsgruppe A 13 ist zudem die Gewährung einer Einmalzahlung beabsichtigt. Daneben sollen

- a) die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVerGV und der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a EZulV ab 1. 5. 1992, für Beamte der Besoldungsgruppen A 13 und höher ab 1. 6. 1992 um 5,4 v. H. und
- b) die Anwärtergrundbeträge zum 1. 1. 1992 um 150,- DM erhöht werden.

Im übrigen ist beabsichtigt, erstmals für das Jahr 1992 die Beträge des Urlaubsgeldes vom 300,- DM auf 500,- DM bzw. von 450,- DM auf 650,- DM anzuheben.

Aufgrund der Ermächtigung in dem Vermerk zu Kapitel 20020 Titel 461 10 Ziff. 2 des Landeshaushalts wird die Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge angeordnet. Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 5,4 v. H. (bzw. 150,- DM) ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst gleichzeitig mit der Einmalzahlung und dem erhöhten Urlaubsgeld erstmals mit den Bezügen für den Monat Juli 1992 zu zahlen. Für die Monate Mai und Juni 1992 bzw. für den Monat Juni 1992 – bei Anwärtern für die Monate Januar bis Juni 1992 – sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

- Anlage 1**
- 2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C und R werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H treten ebenfalls die Beträge der Anlage 1.

- Anlage 3**
- 2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden um 5,4 v. H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

- 2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur BBesO C werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 5,4 v. H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet; die in den genannten Vorschriften bestimmten Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.

- 2.4 Die Sätze der Stellenzulagen gem. Nummern 8, 9, 10, 12 und 27 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B, gem. Nummer 2b der Vorbemerkungen zur BBesO C, gem. Nummer 1a der Vorbemerkungen zur BBesO R und gem. Nummer 2,5 der Vorbemerkungen zu den

LBesO werden um 5,4 v. H. erhöht. Die Beträge dieser Zulagen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

Anlage 4

- 2.5 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

Anlage 2

- 2.6 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

- 2.61 Ausgleichszulagen nach Artikel V § 4 des AnpGNW – 2. BesVNG nehmen in der sich am 1. 5. 1992, bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher in der sich am 1. 6. 1992 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 5,4 v. H. teil. Nummer 2,3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

- 2.62 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen in der sich am 1. 5. 1992, bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher in der sich am 1. 6. 1992 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 5,4 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Zusammen mit den anderen Dienstbezügen dürfen sie die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten (Art. IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG). Nummer 2,3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

- 2.7 Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen sind, soweit sie erhöht werden, in der Anlage 5 ausgewiesen.

Anlage 5

3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

- 3.1 Die Nummern 2,1 bis 2,6 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

- 3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen ab 1. 5. 1992 um 5,4 v. H. erhöht, sofern die zugrundeliegende Besoldungsgruppe den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 a zugehört. In den übrigen Fällen werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen ab 1. 6. 1992 um 5,4 v. H. erhöht. Nummer 2,3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung ab 1. 5. 1992 um 5,4 v. H. erhöht, sofern den Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag der Tarifklasse II oder Ic zugrunde liegt. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung um 5,4 v. H. ab 1. 6. 1992.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden ab 1. 5. 1992 um 5,3 v. H. erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 berechnet. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und nicht mehr als 4146,32 DM (Stand: BBVAnpG 91) betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung um 5,3 v. H. ab 1. 6. 1992. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

- 3.3 In den Fällen des Artikels 13 § 1 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindert sich das Grundgehalt ab 1. 5. 1992 um den Betrag von 74,86 DM.

- 3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 13 des Finanzanpassungsgesetzes in der Fassung des Artikels V § 6 des 2. BesVNG werden ab 1. 6. 1992 um 5,4 v. H. erhöht.

- 3.5 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des Zweiten

Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel 1 und 2 § 2 des Gesetzentwurfs erhöhen. Beim Zusammentreffen beider Ausgleichszulagen sind diese **insgesamt** um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sich die Versorgungsbezüge erhöhen; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuheben.

Der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BeamVG) gehört zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (vgl. Artikel 1 § 5 Abs. 9 BBVAnpG 91).

- Anlage 6**
- 3.6 Die ab 1. 5. 1992 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 6.

4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die ab 1. 1. 1992 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeben sich aus der Anlage 7.

Nummer 1 gilt entsprechend für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten.

Der Berechnung der Sonderzuschläge nach § 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) sind die in Betracht kommenden Beträge der Anlage 7 zugrunde zu legen.

5 Abschlagszahlung auf die einmalige Zahlung

Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen erhalten Abschläge auf die einmalige Zahlung nach Maßgabe des Abschnitts 2 des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 (Anlage 8).

5.1 Besoldungsempfänger

Von dem Bezug der einmaligen Zahlung nach den §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfs sind ausgeschlossen Beamte,

- die vor dem 1. 5. 1992 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind,
- die erst nach dem 1. 4. 1992 ihren Anspruch auf Dienstbezüge begründet oder z.B. nach einer Beurlaubung wieder begründet haben,
oder
- die am 2. 1. 1992, bei späterem Beginn am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge, bereits der Besoldungsgruppe A 13 oder einer höheren Besoldungsgruppe angehörten.

Bei Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge nach dem 2. 1. 1992 wird für jeden Monat, in dem der Beamte für mindestens einen Tag Empfänger von Dienstbezügen war, ein Viertel des nach § 6 des Gesetzentwurfs zustehenden Betrages gewährt; das Viertel für den Monat April setzt allerdings den Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge bereits am 1. 4. 1992 voraus.

Für die Höhe der einmaligen Zahlung sind die Verhältnisse am 2. 1. 1992 oder – bis zum 1. 4. 1992 – an dem später liegenden ersten Tag mit Anspruch auf

Dienstbezüge maßgebend. Später eintretende Änderungen insbesondere hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Zuordnung oder des Beschäftigungsumfangs bleiben ebenso ohne Auswirkung wie eine zwischen dem für die Höhe maßgebenden Stichtag und dem 1. 5. 1992 liegende Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

5.2 Versorgungsempfänger

- 5.21 Eine einmalige Zahlung nach § 7 des Gesetzentwurfs erhalten die am 1. 5. 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen. Entfällt für den Monat Mai 1992 jegliche Zahlung von Versorgungsbezügen (z.B. aufgrund von Anrechnungs- oder Ruhenschriften), so entfällt auch die einmalige Zahlung.

- 5.22 Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Zahlung, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar 1992 bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat. War dies nicht der Fall, wird eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs gewährt; d.h. für jeden der genannten Monate, in dem der Versorgungsempfänger bzw. der Versorgungsurheber mindestens einen Tag Empfänger von Dienstbezügen oder laufenden Versorgungsbezügen war, erhält der am 1. 5. 1992 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen ein Viertel des sich nach § 7 Abs. 1 oder 2 des Gesetzentwurfs ergebenden Betrages.

- 5.23 Maßgeblich für die Höhe der einmaligen Zahlung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist die Besoldungsgruppe, die den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Mai 1992 zugrunde liegt.

Liegt den Versorgungsbezügen eine Zwischenbesoldungsgruppe nach früherem Landesrecht zugrunde, ist maßgeblich für die Höhe der einmaligen Zahlung die Besoldungsgruppe, der die Zwischenbesoldungsgruppe zugeordnet ist (z.B. A 12a zugeordnet A 12).

Bei den nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs für die Höhe der einmaligen Zahlung maßgeblichen Beträgen der zugrunde zu legenden Versorgungsbezüge (3230,33 DM bzw. 4148,32 DM) handelt es sich um die sich nach dem BBVAnpG 91 ergebenden Beträge.

6 Abschlagszahlung auf das erhöhte Urlaubsgeld

Neben der Erhöhung des Urlaubsgeldes ab 1992 von 300,- DM auf 500,- DM bzw. von 450,- DM auf 650,- DM ist eine Änderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrlGG genannten Anspruchsvoraussetzung beabsichtigt. Voraussetzung ist hiernach jetzt, daß der Berechtigte seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres (bisher: des Monats Juli bzw. Oktober des Vorjahres) ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat. Diese Änderung der Anspruchsvoraussetzung ist bei der Abschlagszahlung auf das erhöhte Urlaubsgeld zu berücksichtigen.

- 7 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage 1
 Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13
 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen
 B, C, R und H ab 1. Juni 1992

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Be- sol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- klasse	Dienstaltersstufe												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1	1394,79	1443,07	1491,35	1539,63	1587,91	1636,19	1684,47	1732,75						
A 2	1515,18	1563,10	1611,02	1658,94	1706,86	1754,78	1802,70	1850,62						
A 3	1611,72	1662,70	1713,68	1764,66	1815,64	1866,62	1917,60	1968,58						
A 4	1686,52	1726,53	1786,54	1846,55	1906,56	1966,57	2026,58	2086,59						
A 5	1686,44	1749,88	1813,32	1876,76	1940,20	2003,84	2067,08	2130,52	2193,96					
A 6	1745,20	1813,18	1881,16	1949,14	2017,12	2085,10	2153,08	2221,06	2289,04	2357,02				
A 7	1857,03	1925,76	1984,49	2053,22	2131,95	2200,68	2269,41	2338,14	2406,87	2475,60	2544,33	2613,06		
A 8	1941,13	2023,34	2105,55	2187,76	2269,97	2352,18	2434,39	2516,60	2598,81	2681,02	2763,23	2845,44	2927,65	
A 9	2095,33	2162,94	2232,92	2325,33	2408,35	2498,82	2589,29	2679,76	2770,23	2860,70	2951,17	3041,64	3132,11	
A 10	2283,45	2365,86	2508,27	2620,68	2733,09	2845,50	2957,91	3070,32	3182,73	3295,14	3407,55	3519,96	3632,37	
A 11	2660,28	2775,46	2890,64	3005,82	3121,00	3236,18	3351,36	3466,54	3581,72	3696,90	3812,08	3927,26	4042,44	4157,62
A 12	2897,58	3024,91	3122,24	3309,57	3446,90	3584,23	3721,56	3858,89	3986,22	4133,55	4270,88	4408,21	4545,54	4692,87
A 13	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3878,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62
A 14	3379,13	3571,42	3763,71	3956,00	4148,29	4340,58	4532,87	4725,16	4917,45	5109,74	5302,03	5494,32	5686,61	5878,90
A 15	3899,97	4021,38	4222,79	4444,20	4655,61	4867,02	5078,43	5289,84	5501,25	5712,66	5924,07	6135,48	6346,89	6558,30
A 16	4234,80	4479,11	4723,62	4968,13	5212,84	5457,15	5701,66	5946,17	6190,68	6435,19	6679,70	6924,21	7168,72	7413,23

2. Bundesbesoldungsordnung B

Be- sol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- klasse	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
		6769,71	8028,94	8400,10	8958,43	9598,97	10203,87	10792,26	11405,56	12167,04	14531,68	15865,28

3. Bundesbesoldungsordnung C

¹¹⁾ Für Hochschulassistenten i. S. d. § 57 WissHG a. F.

4. Bundesbesoldungsordnung B.
Bundesgesetzblatt 1992, Teil I, Nr. 10, S. 103

Be- sol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- Klasse	Stufe					9	10
		1	2	3	4	5 Lebensalter		
R 1	Ia	4253,19	4555,23	4857,27	5156,31	5461,35	5763,39	6065,43
R 2	Ib	4976,18	5278,22	5580,26	5882,30	6184,34	6486,38	6788,42
R 3		8400,10						
R 4		8958,43						
R 5		9598,97						
R 6		10203,87						
R 7	Ia	19792,26						
R 8		11405,56						
R 9		12167,04						
R 10		15205,79						

5. Bundesbesoldungsordnung H

Be- sol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tarif- klasse	Dienstaltersstufe													
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
H 1	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
	3379,13	3571,42	3763,71	3956,00	4148,29	4340,58	4532,87	4725,16	4917,45	5109,74	5302,03	5494,32	5686,61	5878,90	
H 2	3809,97	4021,38	4232,79	4444,20	4655,61	4867,02	5078,43	5289,84	5501,25	5712,66	5924,07	6135,48	6346,89	6558,30	6769,71
	4234,60	4479,11	4723,62	4968,13	5212,64	5457,15	5701,66	5946,17	6190,68	6435,19	6679,70	6924,21	7168,72	7413,23	7657,74

Anlage 2

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie für die Besoldungsordnungen B, C, R und H ab 1. Juni 1992

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1034,98	1200,08	1341,35
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	873,09	1038,19	1179,46
Ic	A 9 bis A 12	775,93	941,03	1082,30
II	A 1 bis A 8	730,94	888,16	1029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppen A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen
A 13 bis A 16 sowie für die Besoldungsgruppen
R 1 bis R 3 ab 1. Juni 1992

1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie im Landesbereich gewährt werden

Amtszulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 21 zu den BBesO A und B	278,42
FN 1 zur BesGr. A 2	48,00
FN 1 und 5 zur BesGr. A 3	88,50
FN 2 zur BesGr. A 3	48,00
FN 1 und 4 zur BesGr. A 4	88,50
FN 2 zur BesGr. A 4	48,00
FN 3 zur BesGr. A 5	48,00
FN 4 und 6 zur BesGr. A 5	88,50
FN 6 zur BesGr. A 6	48,00
FN 3 zur BesGr. A 9	357,30
FN 7 und 8 zur BesGr. A 12	207,51
FN 7 zur BesGr. A 13	248,94
FN 11, 12 und 13 zur BesGr. A 13	363,11
FN 5 zur BesGr. A 14	248,94
FN 7 zur BesGr. A 15	248,94
FN 1 und 2 zur BesGr. R 1	275,25
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2	275,25
FN 3 zur BesGr. R 3	275,25

2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie noch gewährt werden

Amtszulagen nach/für	Betrag in DM
FN 1 zur BesGr. A 5	130,23
FN 2 und 7 zur BesGr. A 14	248,94
FN 1 zur BesGr. A 15 mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	279,64
FN 3, 4 und 12 zur BesGr. A 15	430,12
Bibliotheksräte (k.w.), Oberschullehrer (k.w.) und Staatsarchivräte (k.w.) in BesGr. A 13	248,94
Studiendirektor	248,94
- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – (k.w.) in BesGr. A 15	

Anlage 4

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen
A 13 bis A 16 sowie für die Besoldungsordnungen
B, C, R und H ab 1. Juni 1992

Stellenzulagen, die an linearen Besoldungserhöhungen teilnehmen

Stellenzulagen nach	Betrag in DM
Vbm. Nr. 8 Abs. 1 BBesO A und B	
in BesGr. A 1 bis A 5	223,45
in BesGr. A 6 bis A 9	307,25
in BesGr. A 10 bis A 13	391,04
in BesGr. A 14 und höher	474,83
für Anwärter der Laufbahnguppe	
– des mittleren Dienstes	167,59
– des gehobenen Dienstes	223,45
– des höheren Dienstes	279,31
Vbm. Nr. 9 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	223,45
Vbm. Nr. 10 Abs. 1 BBesO A und B	
nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	223,45
Vbm. Nr. 12 BBesO A und B	167,59
Vbm. Nr. 27 BBesO A und B	
Abs. 1 Buchst. a	67,04
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa	92,74
Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	167,59
Abs. 1 Buchst. c	178,76
Abs. 1 Buchst. d	178,76
Abs. 1 Buchst. e	67,04
Vbm. Nr. 2b BBesO C	
Buchst. a	178,76
Buchst. b	67,04
Vbm. Nr. 1 a BBesO R	67,04
Vbm. Nr. 2,5 LBesO	167,59

Anlage 5

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen
 A 13 bis A 16 sowie für die Besoldungsordnungen
 B, C, R und H ab 1. Juni 1992

Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach Artikel 1 § 4 E/BBVAnpG 92
ab 1. Mai 1992/1. Juni 1992

1. § 4 Abs. 1 MVergV:

A 1 bis A 4	14,50 DM
A 5 bis A 8	16,50 DM
A 9 bis A 12	21,30 DM
A 13 bis A 16	28,15 DM

2. § 4 Abs. 3 MVergV:

Nummer 1	23,55 DM
Nummer 2	29,20 DM
Nummer 3	34,70 DM
Nummern 4 und 5	40,50 DM

Sätze der Erschwerniszulagen nach Artikel 3 E/BBVAnpG 92
ab 1. Mai 1992/1. Juni 1992

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EZulV:

4,25 DM

2. § 19a EZulV:

2,03 DM

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Mai 1992

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG ³⁾	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
	1	2	1 + 1/2 U
Stufe des OZ			
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2 086,59	2 086,59	2 086,59
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	730,94	888,16	809,55
Stellenzulage	67,04	67,04	67,04
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 884,57	3 041,79	2 963,18
Mindestversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (65% von RD)	1 874,98	1 977,17	1 926,07
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	-	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	1 874,98	1 994,47	1 934,72
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten			
(§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	1 919,98	2 039,47	1 979,72
Mindestwitwengeld (60% von MR)	-	1 198,69	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	-	45,00	-
Mindestversorgung der Witwe			
(§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	-	1 241,69	-
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR) ¹⁾	-	239,34	-
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	-		
Mindestvollwaisengeld (20% von MR) ¹⁾	375,00	398,90	-
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)			
Mindestunfallversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (75% von RD)	2 163,43	2 281,35	2 222,39
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	-	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	2 163,43	2 298,65	2 231,04
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten			
(§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	2 208,43	2 343,65	2 276,04
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR) ¹⁾	-	1 379,19	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	-	45,00	-
Mindestunfallversorgung der Witwe			
(§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	-	1 424,19	-
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR) ^{1),2)}			
(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	649,03	689,60	-
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR) ¹⁾	-	275,84	-
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)			
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR) ¹⁾	432,69	459,73	-
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)			
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E)			
(§ 40 BeamtVG)	883,38	937,46	-
Mindestkürzungsgrenze			
(§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (125% von RD ohne St)	3 521,92	3 718,44	3 620,18
Witwe (125% von RD ohne St)	-	3 718,44	-
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1 408,77	1 487,38	-

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
OZ = Ortszuschlag
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

Anmerkung:

- ¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbezüge nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des OZ-Erhöhungsbezuges – Satz 3 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG –) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- ³⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt 141,27 DM je Kind; hinzu kommt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhöhungsbetrag von 30,- DM.

Anlage 7
Gültig ab 1. Januar 1992

I.

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1208	1322	315	105
A 5 bis A 8	1390	1546	364	105
A 9 bis A 11	1472	1650	420	105
A 12	1685	1876	444	105
A 13	1734	1934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1784	1998	474	105

II.

Unterhaltsbeihilfen
(Monatsbeträge in DM)

Für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Verwaltungslehrlinge: 765
Verwaltungspraktikanten: 810

Abschnitt 2

Einmalige Zahlung

§ 5

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

§ 6

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern

der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflegedienstes	750 Deutsche Mark
sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12	600 Deutsche Mark;

soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen, beträgt die einmalige Zahlung für die

Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflegedienstes	450 Deutsche Mark
sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12	360 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind bis zum 1. April 1992 die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend; in diesen Fällen wird für jeden Monat mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Viertel des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflegedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Beitrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle

von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 6 Abs. 1 2. Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 450 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 270 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 90 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 54 Deutsche Mark, wenn die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 3230,33 Deutsche Mark betragen; betragen die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 4146,32 Deutsche Mark, treten an die Stelle von 450 Deutsche Mark 360 Deutsche Mark, an die Stelle von 270 Deutsche Mark treten 216 Deutsche Mark, an die Stelle von 90 Deutsche Mark treten 72 Deutsche Mark, und an die Stelle von 54 Deutsche Mark treten 43,20 Deutsche Mark. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Voraussetzung für Leistungen nach Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelasungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 des 2. HStruktG. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Aachen,
Gelsenkirchen und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Aachen,
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen,
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Mindens.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei
Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 989.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung
des Rheinischen Gemeinde-
unfallversicherungsverbandes
vom 3. 7. 1992**

Die 23. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung –
7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversi-
cherungsverbandes findet am 14. 7. 1992 in der Eingangs-
halle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düs-
seldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.30 Uhr.

Düsseldorf, den 3. 7. 1992

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Krayer

– MBl. NW. 1992 S. 989.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 7. 7. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20340	15. 6. 1992	Verordnung zur Durchführung des § 15 Abs. 3 und des § 35 Abs. 1 Buchstabe a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)	240
223	9. 6. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	238
223	11. 6. 1992	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	240

– MBl. NW. 1992 S. 990.

Nr. 29 v. 8. 7. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	21. 5. 1992	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	248
2124	23. 5. 1992	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen)	249
2251	22. 5. 1992	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	251
	4. 6. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Neudarstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur Siegtal im Gebiet der Gemeinde Netphen)	250
	4. 6. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage „Siedlungsabfallverbrennungsanlage“ im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederkassel-Lülsdorf)	250

– MBl. NW. 1992 S. 990.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569